

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 im Hinblick auf die vorsichtige Bewertung für aufsichtliche Meldungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012[[1]](#footnote-2), insbesondere auf Artikel 99 Absatz 5 Unterabsatz 4, Artikel 99 Absatz 6 Unterabsatz 4, Artikel 394 Absatz 4 Unterabsatz 3, Artikel 415 Absatz 3 Unterabsatz 4 und Artikel 430 Absatz 2 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission[[2]](#footnote-3) legt fest, nach welchen Modalitäten die Institute ihren Meldepflichten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nachkommen müssen. Der durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geschaffene Rechtsrahmen wird durch den Erlass technischer Regulierungsstandards nach und nach in seinen nicht wesentlichen Elementen ergänzt und geändert. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 muss daher entsprechend aktualisiert werden.
2. Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/101 der Kommission[[3]](#footnote-4) im Hinblick auf die vorsichtige Bewertung und durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2401 der Kommission[[4]](#footnote-5) im Hinblick auf die Verbriefung ergänzt. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 sollte aktualisiert werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen und die Erläuterungen und Definitionen für die Zwecke der aufsichtlichen Meldungen der Institute weiter zu präzisieren. Ferner haben sich im Zuge der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 bestimmte Bezugnahmen und Formatierungsinkonsistenzen als irreführend erwiesen und sollten ebenfalls präzisiert werden.
3. In der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission sind Anforderungen bezüglich Anpassungen der vorsichtigen Bewertung von zeitwertbilanzierten Positionen festgelegt. Sie bietet zwei Konzepte für die Umsetzung der Anforderungen an die vorsichtige Bewertung: ein Kernkonzept und ein vereinfachtes Konzept. Um die Einhaltung dieser Anforderungen durch die Institute zu überwachen und die Auswirkungen der Verordnung auf Bewertungsanpassungen zu ermitteln, sind im Zusammenhang mit den Anforderungen an die vorsichtige Bewertung zusätzliche Meldungen erforderlich.
4. Mit der Verordnung (EU) 2017/2401 wurde die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geändert, um die Eigenmittelbehandlung von Verbriefungen risikosensitiver zu machen und die Besonderheiten einfacher, transparenter und standardisierter Verbriefungen angemessen zu berücksichtigen. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 muss geändert werden, um der Berichterstattung über Verbriefungspositionen, die diesen überarbeiteten Verbriefungsregeln unterliegen, Rechnung zu tragen.
5. Änderungen an der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 sind auch nötig, um die zuständigen Behörden besser in die Lage zu versetzen, das Risikoprofil der Institute wirksam zu überwachen und einzuschätzen und sich einen Überblick über die daraus erwachsenden Risiken für den Finanzsektor zu verschaffen, was geringfügige Änderungen der Meldeanforderungen im Hinblick auf die geographische Aufgliederung der Risikopositionen erfordert.
6. Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vorgelegt wurde.
7. Die EBA hat zu dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, auf dem diese Verordnung beruht, offene öffentliche Anhörungen zur vorsichtigen Bewertung und zur geographischen Gesamtaufgliederung durchgeführt, die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[[5]](#footnote-6) eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt. In Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung hat die EBA zu dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, auf dem diese Verordnung beruht, keine offene öffentliche Anhörung zu Teilen durchgeführt, die entweder rein redaktioneller Art sind oder nur eine begrenzte Zahl von Posten in den Rahmen für aufsichtliche Meldungen aufnehmen, da eine solche Anhörung im Verhältnis zum Anwendungsbereich und zu den Auswirkungen der betreffenden Entwürfe technischer Durchführungsstandards unangemessen wäre.
8. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

i) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. die in Anhang I Meldebogen 9 genannten Angaben zur geographischen Aufgliederung der Risikopositionen nach Ländern und die auf Gesamtebene aggregierten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.4. In Bezug auf die in den Meldebögen 9.1 und 9.2 genannten Angaben sind Angaben zur geographischen Aufgliederung der Risikopositionen nach Ländern erforderlich, wenn sich die ausländischen ursprünglichen Risikopositionen in allen „ausländischen“ Ländern in sämtlichen Risikopositionsklassen laut Angabe in Anhang I Meldebogen 4 Zeile 850 auf 10 % oder mehr der gesamten inländischen und ausländischen ursprünglichen Risikopositionen laut Angabe in Anhang I Meldebogen 4 Zeile 860 belaufen. Risikopositionen gelten für diese Zwecke als inländisch, wenn die zugehörige Gegenpartei ihren Sitz in dem Mitgliedstaat unterhält, in dem das Institut seinen Sitz hat. Es gelten die Ein- und Austrittskriterien des Artikels 4.“;

ii) folgender Absatz 12 wird angefügt:

„12. „die in Anhang I Meldebogen 32 genannten Angaben zur vorsichtigen Bewertung gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 6 wie folgt:

i) Alle Institute melden die in Anhang I Meldebogen 32.1 genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 6;

ii) ergänzend zu den unter Ziffer i genannten Meldungen übermitteln Institute, die das Kernkonzept gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2016/101 anwenden, auch die in Anhang I Meldebogen 32.2 genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 6;

ii) ergänzend zu den unter den Ziffern i und ii genannten Meldungen übermitteln Institute, die das Kernkonzept gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2016/101 anwenden und den in Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung angegebenen Schwellenwert überschreiten, auch die in Anhang I Meldebögen 32.3 und 32.4 genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 6.

Für die Zwecke von Buchstabe a Absatz 12 gelten die Ein- und Austrittskriterien des Artikels 4 nicht.“;

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Buchstaben a, b und c werden die Worte „Anhang II Teil 2 Nummer 6“ durch die Worte „Anhang II Teil 2 Nummer 7“ ersetzt.

1. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die in Anhang III Teil 2 Meldebogen 20 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen, wenn das Institut die in Artikel 5 Buchstabe a Absatz 4 festgelegte Schwelle überschreitet. Es gelten die in Artikel 4 genannten Ein- und Austrittskriterien;“.

1. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
2. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
3. Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung.
4. Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 erhält die Fassung des Anhangs IV der vorliegenden Verordnung.
5. Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 erhält die Fassung des Anhangs V der vorliegenden Verordnung.
6. Anhang XVI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 erhält die Fassung des Anhangs VI der vorliegenden Verordnung.
7. Anhang XIX der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 erhält die Fassung des Anhangs VII der vorliegenden Verordnung.
8. Anhang XXI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 erhält die Fassung des Anhangs VIII der vorliegenden Verordnung.
9. Anhang XXII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 erhält die Fassung des Anhangs IX der vorliegenden Verordnung.
10. Anhang XXIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 erhält die Fassung des Anhangs X der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Dezember 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

1. ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1. [↑](#footnote-ref-2)
2. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1). [↑](#footnote-ref-3)
3. Delegierte Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 Absatz 14 (ABl. L 21 vom 28.1.2016, S. 54). [↑](#footnote-ref-4)
4. Verordnung (EU) 2017/2401 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 1). [↑](#footnote-ref-5)
5. Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12). [↑](#footnote-ref-6)